

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1903.

XIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 25. Juni 1903.

22.

## Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 21. Juni 1903, Zl. 15172/III,

mit welcher die Bestimmungen der §. 1 lit. b), §. 5 und §. 7 der Kundmachung vom 9. Juni 1902, Zl. 15048 (E.-G.-Bl. Nr. 16), betreffend die Sonntagsruhe in den gewerblichen Betrieben, teilweise abgeändert werden.

Im §. 1 lit. b) „Friseure, Raseure und Perückenmacher“ ist als dritter Absatz einzuschalten:

In den Sommermonaten Juli und August ist die Arbeit im Stadtgebiete von Triest nur bis 1 Uhr nachmittags, in der Stadt Görz nur bis 12 Uhr mittags gestattet.

Im Abschnitte B „Handelsgewerbe I. Handel mit Lebensmitteln“ §. 5 hat der Satz: „im Stadtgebiete von Pola ist die Sonntagsarbeit von 7 Uhr früh bis Mittag gestattet“ zu entfallen und an seine Stelle die Bestimmung zu treten: „im Stadtgebiete von Pola und in Muggia ist die Sonntagsarbeit von 7 Uhr früh bis Mittag gestattet.“

Weiter unten haben die Worte „(d. i. mit weniger als 6000 Einwohnern)“ zu entfallen.

In §. 7 hat der dritte Absatz zu entfallen und an seine Stelle folgende Bestimmung zu treten:

„Im Stadtgebiete und Territorium von Triest hat die Sonntagsarbeit in allen Detail-Handelsgeschäften, wozu auch die Trödlergewerbe gehören, nicht aber die Pfandverleiher, durch das ganze Jahr, im Großhandel und in den Banken und Wechselstuben während der Sommermonate Juni, Juli und August ganz zu ruhen.“

„In der Stadt Görz hat die Sonntagsarbeit bei allen Handelsgewerben in den Sommermonaten Juli und August zu ruhen.“

Der f. f. Statthalter:

**Goëß** m. p.